

Datenschutzhinweis: Lockdown-Umsatzersatz II

1 Verantwortlicher

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher für die Plausibilisierung der im Antrag bereitgestellten Daten und für die Berechnung der Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II des Förderwerbers ist der Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien. Der zuständige Datenschutzbeauftragte des Finanzressorts kann unter datenschutz@bmf.gv.at erreicht werden.

Nach der Plausibilisierung der Anträge und der Berechnung des Lockdown-Umsatzersatzes II werden das Ergebnis der Plausibilisierung und die Höhe des berechneten Lockdown-Umsatzersatzes II an die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, Taborstraße 1-3, 1020 Wien ("**COFAG**") zum Zweck der Entscheidung über die Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes II übermittelt. Für die Verarbeitung der an sie weitergegebenen personenbezogenen Daten ist die COFAG datenschutzrechtlich Verantwortlicher. Die COFAG kann unter info@umsatzersatz.at erreicht werden. Die Datenschutzbeauftragte der COFAG ist erreichbar unter der E-Mail-Adresse: dsba@cofag.at.

2 Zwecke der Verarbeitung

Zur Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes II ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Förderwerbers für folgende Zwecke erforderlich:

- Automationsunterstützte Risikoanalyse zur Plausibilisierung des Antrags und automationsunterstützte Berechnung der Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II durch den Bundesminister für Finanzen.
- Feststellung der Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II gemäß Punkt 4 der Richtlinien.
- Entscheidung über die Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes II.
- Abschluss des Fördervertrages.
- Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes II.
- Nachbearbeitung der Anträge. Die Nachbearbeitung kann insbesondere eine telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme des Förderwerbers durch das Callcenter sowie eine Nachprüfung der Entscheidung über den Antrag umfassen.
- Auskünfte der COFAG an den Bundesminister für Finanzen (insbesondere zur Art der Erledigung).

- Aufnahme der gesetzlich erforderlichen Mitteilung gemäß § 25 Transparenzdatenbankgesetz 2012 in die Transparenzdatenbank.
- Mitteilung an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union insbesondere an die Europäische Kommission bzw Veröffentlichung sämtlicher Informationen, die aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben an diese Organe und Einrichtungen mitgeteilt oder veröffentlicht werden müssen (siehe Pkt 9.3 der Förderbedingungen).

Die Bereitstellung der im Antrag einzutragenden Daten bzw. die Bestätigung von Daten ist für den Abschluss des Fördervertrages erforderlich. Werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann der Lockdown-Umsatzersatz II nicht gewährt werden.

3 Automationsunterstützte Risikoanalyse

Die im Antrag bereitgestellten Daten des Förderwerbers werden vom Bundesminister für Finanzen einer automationsunterstützten Risikoanalyse ("**Plausibilisierung**") unterzogen.

Die Plausibilisierung besteht aus einem Abgleich der im Antrag bereitgestellten Daten mit den bei der Finanzverwaltung vorhandenen Daten des Förderwerbers und, soweit erforderlich, Daten, die aus den nachfolgenden Quellen (siehe Punkt 5 unten) zum Zweck der Plausibilisierung erhoben werden. Überprüft werden die in den Richtlinien festgelegten Kriterien zur Gewährung einer Förderung. Geprüft wird beispielsweise, ob das Unternehmen des Förderwerbers tatsächlich einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich hat und ob das Unternehmen operative Tätigkeiten in Österreich ausübt.

Der COFAG wird das Ergebnis der Plausibilisierung mitgeteilt. Ergibt die Plausibilisierung, dass nicht alle Kriterien zur Gewährung einer Förderung vorliegen, wird der COFAG mitgeteilt, welche Kriterien nicht vorliegen. Darüber hinaus erhält die COFAG keine Datengrundlagen, die zur Plausibilisierung herangezogen wurden.

Ergibt die Plausibilisierung, dass nicht alle Kriterien zur Gewährung einer Förderung vorliegen, wird das Ergebnis der Plausibilisierung auch dem Förderwerber mitgeteilt. Förderwerber können bei Fragen und zur Abklärung des Ergebnisses der Plausibilisierung mit der COFAG unter folgender Telefonnummer in Kontakt treten: + 43 1 890 78 00 88. Die COFAG kann bei begründeten Einwendungen des Förderwerbers zum Ergebnis der Plausibilisierung eine Überprüfung der Plausibilisierung veranlassen.

4 Automationsunterstützte Berechnung der Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II

Die Feststellung des Lockdown-Umsatzersatzes II durch den Bundesminister für Finanzen erfolgt automationsunterstützt anhand der bei der Finanzverwaltung vorhandenen Daten des Förderwerbers und anhand der Angaben im Antrag des

Förderwerbers. Die einzelnen Berechnungs- und Feststellungsschritte sowie die hierfür verwendeten Daten werden in Punkt 4 und Punkt 5 der Richtlinien im Detail dargestellt. Der COFAG wird der Betrag des Lockdown-Umsatzersatzes II übermittelt.

Dem Förderwerber wird mit Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes II die ermittelte Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II mitgeteilt. Förderwerber können bei Fragen und zur Abklärung der festgestellten Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II mit der COFAG unter folgender Telefonnummer in Kontakt treten: + 43 1 890 78 00 88. Die COFAG kann bei begründeten Einwendungen des Förderwerbers eine Überprüfung der festgestellten Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II nach bereits erfolgter Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes II veranlassen.

5 Quellen und Kategorien personenbezogener Daten

Zusätzlich zu den Daten, die der Förderwerber im Antrag bereitstellt, werden zur Plausibilisierung und zur Berechnung der Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II personenbezogene Daten aus folgenden Quellen herangezogen:

- Der Bundesminister für Finanzen wird bei der Finanzverwaltung (insbesondere bei den Finanzämtern) zum Förderwerber für Zwecke der Abgabenerhebung bereits vorhandene Daten erheben.
- Der Bundesminister für Finanzen und die COFAG werden im Bedarfsfall eine Transparenzportalabfrage durchführen.
- Der Bundesminister für Finanzen darf Daten betreffend die Kurzarbeitshilfen von der Datenbank des Arbeitsmarktservice erheben, soweit diese für die Plausibilisierung eines Antrags erforderlich sind.
- Der Bundesminister für Finanzen wird im Bedarfsfall Sozialversicherungsdaten aus der Datenbank des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger erheben, soweit diese für die Plausibilisierung des Antrags erforderlich sind.
- Der Bundesminister für Finanzen und die COFAG werden im Bedarfsfall Daten zur Frage erheben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Förderwerber bereits sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens erhalten hat, insbesondere Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise, die von der aws oder der ÖHT übernommen wurden, gewährte Lockdown-Umsatzersatz, gewährte FKZ 800.000, gewährte Zuschüsse aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, sowie Zuwendungen von Bundesländern und Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, soweit diese Informationen für die Plausibilisierung des Antrags oder die Berechnung der Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II erforderlich sind.

- Der Bundesminister für Finanzen und die COFAG werden im Bedarfsfall Daten aus dem Firmenbuch, aus der Insolvenzdatenbank und aus der Unternehmensdatenbank der Finanzmarktaufsicht abfragen, soweit diese für die Plausibilisierung des Antrags erforderlich sind.
- Die COFAG wird bei antragstellenden Organisationen, die eine Förderung aus dem NPO-Unterstützungsfonds erhalten, bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH im Bedarfsfall auch Daten über den Status von Förderanträgen sowie über die Höhe von Beihilfen gemäß Abschnitt 3.1. des COVID-19 Beihilferahmens abfragen.
- Die COFAG wird bei antragstellenden Organisationen, die eine Förderung nach der Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen erhalten, bei der Agrarmarkt Austria (AMA) im Bedarfsfall auch Daten über den Status von Förderanträgen sowie über die Höhe der Beihilfen abfragen.
- Die COFAG wird bei antragstellenden Organisationen, die eine Beihilfe (inklusive Lockdownkompensation) gemäß der Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungsfinanzierungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler erhalten, bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) im Bedarfsfall auch Daten über den Status von Förderanträgen sowie über die Höhe der Beihilfen abfragen.
- Die COFAG wird im Bedarfsfall Daten zur ÖNACE-2008-Klassifikation des Förderwerbers aus dem Unternehmensregister der Statistik Austria abfragen, soweit diese für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind.

6 Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die Daten des Förderwerbers werden an folgende Empfänger übermittelt:

- Bundesminister für Finanzen (dieser wird als Auftragsverarbeiter der COFAG tätig, soweit die COFAG ihn um Prüfungsmaßnahmen nach dem COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz ersucht oder Aufgaben im Rahmen der Callcenter Tätigkeit wahrgenommen werden. Für die Plausibilisierung ist der Bundesminister für Finanzen selbständiger Verantwortlicher),
- Bundesrechenzentrum GmbH, Hintere Zollamtsstraße 4, A-1030 Wien,
- Buchhaltungsagentur des Bundes, Dresdner Straße 89, A-1200 Wien,
- agentur für rechnungswesen gmbH, Dresdner Straße 89, A-1200 Wien,
- Callcenter (zur Beantwortung von Anfragen über die Hotline sowie zur telefonischen Kontaktaufnahme mit den Förderwerbern sind die Intelia GmbH,

Promenade 25B/2, A-4020 Linz und der Bundesminister für Finanzen als Auftragsverarbeiter der COFAG tätig. Der Bundesminister für Finanzen bedient sich zum Betrieb des Callcenters nachgeordneter Dienststellen, wie zB der Finanzämter. Daten des Förderwerbers werden den Auftragsverarbeitern ausschließlich in jenem beschränkten Ausmaß zur Verfügung gestellt, wie das zum Betrieb des Callcenters erforderlich ist), und

- Kontoführende Bank des Förderwerbers.

Weiters werden im Bedarfsfall personenbezogene Daten des Förderwerbers an folgende Empfänger oder Kategorien von Empfängern übermittelt:

- Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH, Walcherstraße 11A, 1020 Wien,
- Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien,
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien,
- Rechnungshof Österreich, Dampfschiffstraße 2, 1031 Wien,
- Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, A-1017 Wien (U-Ausschüsse),
- Finanzämter bzw. Großbetriebsprüfung,
- Bietergemeinschaft "Österreichischer Verband Creditreform" bestehend aus der Crefo Technology GmbH, Nußdorfer Lände 23, 1190 Wien, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG, Muthgasse 36-40, Bauteil 4, 1190 Wien und Österreichischer Verband Creditreform, Nußdorfer Lände 23, 1190 Wien,
- Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden, und
- Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

7 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Förderwerbers sind

- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes II für vom Lockdown indirekt erheblich betroffene Unternehmen (VO Lockdown-Umsatzersatz II) (die "**Richtlinien**"),
- das Bundesgesetz über die Prüfung von Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz) sowie auf Grundlage dieses Bundesgesetzes ergangene Verordnungen,

- das Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012), und
- §§ 48d ff des Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung).

Diese Rechtsvorschriften bilden die einschlägigen Rechtsgrundlagen iSd Art 6 Abs 1 lit c DSGVO. Die Plausibilisierung der Anträge und die Feststellung und Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes II dienen zudem der Wahrung der Gesamtsolvabilität und damit einem erheblichen öffentlichen Interesse, welches die DSGVO als eigenständige Rechtfertigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten anerkennt.

8 Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten des Förderwerbers werden für sieben Jahre, gerechnet ab dem 30. Juni 2021 – also bis zum 30. Juni 2028, aufbewahrt. Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen werden drei Jahre lang aufbewahrt.

9 Betroffenenrechte

Dem Förderwerber stehen folgende Rechte zu: das Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art 18 DSGVO). Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Einschränkung können nach Maßgabe der §§ 48f und 48g BAO beschränkt sein. Der Förderwerber hat auch das Recht, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde einzulegen.

Stand: 30.05.2022